

Maßnahmen im Strafgesetzbuch und im Strafverfahren

➤ **Anhebung der Mindeststrafe bei Vergewaltigung (§ 201 StGB)**

Neu: mindestens 2 Jahre (Bisher: mindestens 1 Jahr) Qualifikationen wie schon bisher: 5-15 Jahre bzw. 10–20 Jahre oder lebenslang.

➤ **Bei Vergewaltigung keine gänzlich bedingte Strafnachsicht mehr möglich (§ 43 StGB)**

Damit wird nur mehr eine teilbedingte Strafnachsicht möglich und ein Verurteilter muss jedenfalls einen Teil der Freiheitsstrafe tatsächlich verbüßen.

➤ **Beharrliche Verfolgung – Stalking (§ 107a StGB)**

Erweiterung der Tatbestände um „Veröffentlichung von Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung“.

➤ **Verschärfung bei fortgesetzter Gewaltausübung**

Setzung legislatischer Maßnahmen, um fortgesetzte Gewaltausübung gegen Unmündige und Wehrlose künftig strenger zu ahnden.

➤ **Erhöhung der Höchststrafen für Rückfallstäter (§ 39 StGB)**

Voraussetzung: zwei rechtskräftige Verurteilungen innerhalb der letzten 5 bzw. 10 Jahre wegen strafbarer Handlung gegen Leib und Leben, Freiheit oder sexueller Integrität/Selbstbestimmung.

➤ **Einführung bzw. Anhebung von Mindeststrafen**

Bei bestimmten vorsätzlich begangenen Straftaten gegen unmündige oder besonders schutzbedürftige Personen sowie unter besonderen Tatbegehungsumständen, wie etwa durch Einsatz oder der Drohung mit einer Waffe, oder durch Einsatz außergewöhnlicher Gewalt sollen Mindeststrafen eingeführt oder bestehende Mindeststrafen angehoben werden. Dies wird generell auch bei gemeinschaftlicher Tatbegehung angestrebt, wo dies nicht bereits im Gesetz berücksichtigt wird.

➤ **Neuer Erschwerungsgrund (§ 33 StGB Abs 1 Z 6a)**

Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten sind schwerer Traumatisierung ausgesetzt, die in den gesetzlichen Strafdrohungen derzeit zu wenig berücksichtigt wird. Die nachhaltige Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens des Opfers wird daher als neuer Erschwerungsgrund eingeführt.

➤ **Weitere erschwerend zu wertende Umstände**

Bei Delikten gegen Leib und Leben, Freiheit oder die sexuelle Integrität/Selbstbestimmung sind hinkünftig folgende Umstände erschwerend zu werten (§ 33 StGB Abs 2):

- Tat von Volljährigen an Minderjährigen (oder in Wahrnehmung durch diese)
- Tat gegen Angehörige (bis hin zur ehemaligen Lebensgefährtin)
- Missbrauch einer Autoritätsstellung
- Ausnützung einer besonderen Schutzbedürftigkeit
- Außergewöhnlich hohes Gewaltausmaß
- Tat mit Einsatz einer Waffe oder unter Drohung mit einer Waffe

➤ **Lebenslanges Tätigkeitsverbot als Sanktion**

Bei rechtskräftigen Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung einer minderjährigen oder wehrlosen Person wird ein lebenslanges Tätigkeitsverbot hinsichtlich der Tätigkeit mit Kindern oder wehrlosen Personen vorgesehen.

➤ **Weibliche Genitalverstümmelung im Strafgesetzbuch**

Aktuell kann die weibliche Genitalverstümmelung (FGM) als „erhebliche Verstümmelung“ im Sinne des § 85 Abs 1 Z 2 und damit als schwere Dauerfolge qualifiziert werden. § 90 Abs 3 StGB stellt auch klar, dass eine Einwilligung des Opfers in die weibliche Genitalverstümmelung nicht möglich ist. Durch eine legislative Anpassung soll klargestellt werden, dass weibliche Genitalverstümmelung jedenfalls eine schwere Dauerfolge im Sinne des § 85 Abs 1 Z 2 darstellt.

➤ **Entfall der Sonderregelungen für junge Erwachsene bei schweren Verbrechen**

Keine herabgesetzten Strafraumen mehr bei schweren Gewalt- und Sexualverbrechen sowie Formen terroristischer und organisierter Kriminalität.

➤ **Recht besonders schutzbedürftiger Opfer auf Dolmetschleistungen durch Person des gleichen Geschlechts in Gerichtsverfahren**

Insbesondere für Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten, Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) ausgesetzt gewesen sein könnten oder minderjährig sind, sowie besonders schutzbedürftige Opfer iSd § 66a Abs. 1 StPO, kann ihre Vernehmung schambesetzt sein. Hierbei haben die Erfahrungen der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen gezeigt, dass bei weiblichen Opfern aus anderen – insbesondere muslimischen – Kulturkreisen diese Problematik noch ausgeprägter ist. Um den besonderen Bedürfnissen besonders schutzbedürftiger Opfer gerecht zu werden, wird vorgesehen, dass Dolmetschtätigkeiten auf Verlangen nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vorgenommen werden.

➤ **Klarstellung, dass Opfer Recht auf gebührenfreien Erhalt der Anzeigebestätigung und des Vernehmungsprotokolls haben**

Bereits jetzt ist vorgesehen, dass Opfer von Straftaten einen Anspruch auf kostenfreie Ausfolgung von zwei Ausfertigungen ihrer Anzeige haben. Da diese Regelungen in der Praxis immer wieder zu Problemen führen. Daher wird diese Regelung neu gefasst, um Vollzugsprobleme zu vermeiden.

➤ **Anpassung der Verweise in der StPO an geänderten Regelungsinhalt des § 38a SPG**

Durch die Neufassung des Betretungsverbots in § 38a SPG wird eine Anpassung der korrelierenden Bestimmungen in der StPO erforderlich. So sind etwa die Bestimmungen in §§ 173 Abs 5 Z 3 oder 206 Abs 1 StPO den neuen Regelungen des SPG anzupassen.

➤ **Neustrukturierung des § 70 StPO (Recht auf Information) im Hinblick auf bessere Verständlichkeit**

§ 70 StPO regelt das Recht von Opfern auf Information und präzisiert dabei den in § 10 Abs. 2 StPO verankerten Grundsatz, wonach Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht verpflichtet sind, alle Opfer über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren sowie über die Möglichkeit zu informieren, Entschädigungs- oder Hilfeleistungen zu erhalten. § 70 Abs. 1 StPO soll zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit neu strukturiert und allenfalls

umformuliert werden. Inhaltlich sollen jedoch keine Änderungen vorgenommen werden, insbesondere soll die Differenzierung, der zufolge die jeweilige Opfergruppen über die ihnen zustehenden Rechte informiert werden, beibehalten werden, um eine „Überfrachtung“ an Informationen hintanzuhalten.

➤ **Klarstellungen beim Antragsrecht von Opfern und Zeugen auf eine schonende Vernehmung iSd § 165 Abs. 3 StPO**

Bei der schonenden Vernehmung wird die Gelegenheit zur Beteiligung derart beschränkt, dass die Beteiligten des Verfahrens und ihre Vertreter die Vernehmung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung (direkt) anwesend zu sein, wodurch es zu keinem direkten Kontakt des Opfers oder Zeugen mit dem Beschuldigten kommt. Eine solche schonende Vernehmung hat bei besonders schutzbedürftigen Opfern oder sonstigen Zeugen oder sonst im Interesse der Wahrheitsfindung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen zu erfolgen. Es soll klargestellt werden, dass Opfer und Zeugen unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf eine schonende Vernehmung haben.

Sonstige Maßnahmen des BMVRDJ

➤ **Einstweilige Verfügung (Wohnsitzwechsel)**

Novellierung der Exekutionsordnung mit der Möglichkeit der Übertragung einer einstweiligen Verfügung bei einem Wohnsitzwechsel.

➤ **Vernetzung von Gerichten und Sicherheitsbehörden**

Wenn in Verfahren vor Strafgerichten oder in gerichtlichen Verfahren nach dem Unterbringungsgesetz Tatsachen bekannt werden, die für andere Behörden wie etwa Führerscheinbehörden oder Waffenbehörden für möglicherweise einzuleitende Entzugs- oder Überprüfungsverfahren von Bedeutung sind, sollen diese Informationen schon während des laufenden Verfahrens und unabhängig vom Ausgang desselben den zuständigen Behörden übermittelt werden.

Diese Behörden haben dann eigenständig zu beurteilen, ob auf Grund der vorliegenden Tatsachen Verwaltungsverfahren, etwa zum Entzug einer Berechtigung, eingeleitet werden müssen.

➤ **Unterbringungsrecht (Voraussetzung, Schaffung von Kooperationsangeboten, medizinische Behandlung, Minderjährige, Schulungsmaßnahmen)**

Die verschiedenen Akteure im Unterbringungsbereich, insbesondere bei der Anwendung des Unterbringungsgesetzes, sollen besser vernetzt und die Informationsflüsse zwischen ihnen optimiert werden, um eine effiziente und rasche Reaktion auf psychisch Erkrankte mit Selbst- und/oder Fremdgefährdung zu gewährleisten. Die richtige Anwendung des Unterbringungsrechts ist durch regelmäßige Schulungen aller Akteure im eigenen Bereich sicherzustellen.

➤ **Adaptierung der Einstweiligen Verfügung**

Durch die Änderungen im Bereich der Wegweisungen im Sicherheitspolizeigesetz sind auch Anpassungen bei der einer Wegweisung nachgelagerten einstweiligen Verfügung erforderlich.

➤ **Forschung „Justizielle Verfahrenserledigung bei Partnergewalt“**

Es bedarf Klärung der Frage nach der Einstellungspraxis durch eine bundesweite Analyse von Ausmaß, regionaler Unterschiede und der Begründung samt Empfehlungen für ein Vorgehen im Bereich Partnergewalt. Die geschaffene wissenschaftliche Grundlage dient sowohl für Schulungen der Justiz und Sicherheitsexekutive als auch für mögliche Maßnahmen der politischen Entscheidungsträger. Die Studie wird von BMVRDJ und BM.I in Kooperation durchgeführt.

Maßnahmen des BMBWF

➤ **Aufklärungsunterricht**

Der Aufklärungsunterricht dient auch der Thematisierung wie in der Sexualität miteinander umzugehen ist. Strafprozesse bei Vergewaltigungen von Mädchen haben gezeigt, dass es insbesondere bei jugendlichen Sexualstraftätern sehr unterschiedliche Einschätzungen über das Thema Freiwilligkeit des Geschlechtsverkehrs gibt. Daher ist es die Aufgabe der Schule, in Zusammenarbeit mit den Eltern, altersadäquate Präventionsmaßnahmen zu setzen, und zwar nicht als Einzelmaßnahme, sondern als kontinuierliche Begleitung, im Rahmen eines bestehenden Unterrichtsfaches (z.B.: Biologie, Religion, Ethik).

➤ **Sexuelle Belästigung im Netz**

Diese Maßnahme dient der Aufklärung von Kindern und Jugendlichen zum Thema sexuelle Belästigung im Internet. Ziel ist der Ausbau von Informations- und Beratungsangeboten in digitalen Medien/auf Social-Media-Plattformen unter Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden, Melde-/Beratungsstellen und Sozialen Medien (Videos, Themen-Live-Streams etc.) sowie die Verknüpfung mit Angeboten der Kriminalprävention.

➤ **Leitfaden für die missbräuchliche Verwendung von digitalen Medien in Schulen**

Betreffend der missbräuchlichen Verwendung von digitalen Medien in der Schule (z.B.: Cyber-Mobbing, Verbreitung von kinderpornographischen Aufnahmen, Gewaltvideos etc.) kommt es wiederholt zu Konflikten im Schulbetrieb und der Involvierung der Polizei. Für alle handelnden Personen stellt sich dabei eine Reihe an rechtlichen, organisatorischen, technischen, sozialpsychologischen Fragen, die in der Praxis von den handelnden Personen vor Ort oft nicht oder nicht ausreichend rasch beantwortet werden können. Mit Hilfe dieses Leitfadens werden diese Fragen präventiv bzw. in der jeweiligen Situation bestmöglich beantwortet. Die jeweiligen Vorfälle können dadurch im Sinne aller Beteiligten ehestmöglich und effizient bearbeitet werden. Insbesondere soll die Zusammenarbeit zwischen der Schule und der Polizei damit erleichtert werden.

Maßnahmen des BKA

➤ **Frauenhaus – Wechsel in ein anderes Bundesland möglich machen**

Seitens der Frauenministerin wurden Gespräche mit den für die Schaffung von Frauenhäusern zuständigen Landesreferenten geführt, damit dieser besonders gefährdeten Gruppe von Frauen bestmögliche Unterstützung und Sicherheit geboten werden kann. Wir brauchen einen Bürokratieabbau im Gewaltschutz: der Wechsel in ein Frauenhaus in ein anderes Bundesland bei besonders schwerwiegenden Fällen oder jenen an der Landesgrenze muss künftig möglich sein.

➤ **Opfernotruf vereinfachen, Etablierung einer dreistelligen Notrufnummer**

Mit der Einführung einer eigenen dreistelligen Notrufnummer können sich Frauen hinkünftig in Akutsituationen einfach und schnell an eine Anlaufstelle wenden. Diese Notrufnummer soll kurz, ohne Vorwahl erreichbar und leicht zu merken sein. Hier dienen die bereits vorhandenen Notrufnummern der Polizei, Feuerwehr und Rettung als Beispiel. Zudem soll die Nummer 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr, anonym und kostenlos zur Verfügung

stehen. Betroffene bekommen nicht nur rasche Hilfe in Akutsituationen, sondern auch Erst- und Krisenberatungen sowie weiterführende Informationen zu Anlaufstellen, die Beratung und Unterstützung anbieten.

➤ **Vernetzungsplattform der Verantwortlichen zum Schutz des Kindeswohls**

Die bestehende Plattform zur Vernetzung von Verantwortungsträgern der Kinder- und Jugendhilfe soll weiter forciert werden, um die Zusammenarbeit der Einrichtungen, mit denen regelmäßig Überschneidungspunkte gegeben sind, im Interesse des Kindeswohls zu verbessern.

➤ **Beratung bei sexueller Gewalt**

Die Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt müssen flächendeckend in jedem Bundesland installiert werden. Daher bedarf es eines Ausbaus in vier Bundesländern: Niederösterreich, Burgenland, Kärnten und Vorarlberg.

➤ **Übergangswohnungen in den Bundesländern**

Die österreichische Bundesregierung erkennt die Bedeutung von sicheren Plätzen für von Gewalt betroffene Frauen. Die Evaluierung hat ergeben, dass der Ausbau von Übergangswohnungen notwendig ist. Der Bund wird daher gemeinsam mit den Ländern Mittel für mehr Plätze in Übergangswohnungen zur Verfügung stellen.

Maßnahmen des BM.I

➤ **Betretungsverbot (Neuregelung)**

Die Neuregelung des Betretungsverbotes stellt eine Verbesserung des Opferschutzes dar, weil eine Kombination des Annäherungsverbotes auf 50 Meter, unabhängig vom Alter der gefährdeten Person, mit einer Vereinfachung des Vollzugs verbunden wird.

Die neue Fassung des §38a beinhaltet:

➤ **Annäherungsverbot**

Derzeit kann die Polizei ein Betretungsverbot über eine Wohnung aussprechen, in der eine gefährdete Person wohnt, sofern in dieser Wohnung mit gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Freiheit gerechnet werden muss (Prognoseentscheidung). Seit 2013 kann

die Polizei auch institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergärten), Schulen und Horte als Schutzbereich festlegen und dem Gefährder gegenüber Betretungsverbote für diese Örtlichkeiten aussprechen. Die derzeitige Regelung des erweiterten Schutzbereiches ist äußerst kompliziert und die derzeitige Rechtslage weist einige Problemfelder in der Vollziehung auf, die durch eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmung gelöst werden.

Die Neuregelung beinhaltet nicht mehr die Festlegung des Schutzbereiches der unmittelbaren Umgebung durch das Organ, sondern ex lege durch Normierung einer „Bannmeile“ (eine 50-Meter-Grenze) mit festzulegenden Ausnahmen, etwa durch die Sicherheitsbehörde.

Weiters wird eine Festlegung der „gefährdeten Personen“ durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eingeführt, womit ex lege das Verbot für den Betroffenen verbunden sein wird, sich diesen Personen auf 50 Meter zu nähern, unabhängig davon, wo sich die Person gerade befindet. Die Vorteile der Neuregelung sind der Entfall der komplizierten Festlegung der einzelnen Schutzbereiche, das Alter der geschätzten Person wäre irrelevant und das Annäherungsverbot umfasst alle Örtlichkeiten, unabhängig davon, ob es sich um den Arbeitsplatz, um den Weg zum Arbeitsplatz, um eine Schule, um einen Kindergarten oder auch um einen Sportplatz usw. handelt.

➤ **Die Etablierung der 3. Gewaltschutzsäule**

Analog zur bundesweiten Institutionalisierung der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren zum Schutz und zur Beratung von Opfern nach Fällen von Gewalt in der Privatsphäre gilt es, bundesweit Gewaltinterventionszentren (GIZ) einzurichten und diese nachhaltig zu etablieren, welche Täter/Gefährder nach einem polizeilichen Betretungsverbot nach §38a SPG aktiv kontaktieren und nachgehend im Sinne des Opferschutzes betreuen. Die zeitnahe und unmittelbare Kontaktaufnahme (Weggewiesenenberatung) mit Täter/Gefährder nach dem Betretungsverbot tragen zur Deeskalation bei und nutzen das „window of opportunity“ zum Gewaltstopp und zur Verhaltensänderung.

Die Arbeit mit den Tätern/Gefährdern in den GIZ ist Teil der Interventionskette und leistet einen wesentlichen Beitrag zum Opferschutz, da sie ein möglichst frühzeitiges Durchbrechen der Gewaltspirale erzielen soll. Aufgrund der frühzeitigen Intervention entstehen weniger Kosten für das Sozialsystem und die Justiz.

➤ **Gefährdungsmanagement**

Das Gefährdungsmanagement ist die Schaffung einer einheitlichen Regelung für die Gefährdungseinschätzung und Sicherheitsplanung nach häuslicher Gewalt. Zukünftig soll es

einen raschen Abgleich der Gefährdungseinschätzung mit den Gewaltschutzzentren geben. Die Sicherheitsplanung umfasst die Verknüpfung von Maßnahmen mit der Gefährdungseinschätzung. Diese Maßnahme erhöht nicht nur den Opferschutz, sondern gewährleistet zeitgleich das Monitoring der betroffenen Opfer als auch die Nachvollziehbarkeit der gesetzten polizeilichen Maßnahmen.

➤ **Fallkonferenzen (High-Risk-Victims)**

Diese Maßnahme dient der Festlegung von Kriterien sowie der Schaffung der Möglichkeit verbindliche Fallkonferenzen mit allen zuständigen Organisationen, unter Einbeziehung des Gefährders, einzuberufen. Ziel ist die einheitliche Regelung von Fallkonferenzen auf Initiative und unter der Leitung der Polizei und unter Einbeziehung von Vertretern der gefährdeten Person und des Gefährders. Die Fallkonferenzen sollen zeitnah aufgrund einer Individualentscheidung der Polizei über die Erforderlichkeit einberufen werden. Weiters wird für die Teilnehmer von Fallkonferenzen die rechtliche Grundlage für einen Informationsaustausch geschaffen und die weitere Verwendung der gewonnenen Informationen rechtlich abgesichert.

➤ **Informationsaustausch**

Derzeit bestehen Defizite in der Vernetzung und bei den Informationsflüssen zwischen den verschiedenen Beteiligten. Die Rechtsordnung steht vor fehlenden oder unklaren Regelungen für den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Berufsgruppen und Behörden für das zielgerichtete Vorgehen.

Eine Durchbrechung von Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten ist manchmal notwendig, um erhebliche Gefährdungen Dritter durch Klienten/Parteien/Patienten zu verringern oder zu beseitigen, weil dafür Informationen anderer Personen/Institutionen notwendig sind, die im Dialog, aber auch in Fallkonferenzen oder durch Case Management weitergegeben werden. Daher bedarf es einer gesetzlichen Regelung, die Trägerinnen und Träger von gesetzlichen und vertraglichen Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten nun berechtigt, diese Verpflichtungen zu durchbrechen, wenn und soweit dies zur Bekämpfung einer ernstlichen und erheblichen Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit anderer erforderlich und verhältnismäßig ist.

Zudem sollen personenbezogene Daten, die ausschließlich auf dieser Grundlage übermittelt werden, von den Empfängerinnen und Empfängern nur zum genannten Zweck verarbeitet werden dürfen.

➤ **Infoblätter Polizei, verständliche Opferinformationen**

Derzeit gibt es für Opfer ein mannigfaltiges und unübersichtliches Angebot an Informationen. Ein Großteil der Opfer von Straftaten nimmt die Unterstützungsangebote und Opferrechte nicht in Anspruch, weil die Betroffenen nicht zielgruppengerecht informiert werden. Die Information durch die Exekutive erfolgt oft zu einem Zeitpunkt, zu dem die Betroffenen nicht in der Lage sind, die Fülle und die Komplexität der Informationen zu verstehen und zu verarbeiten. Daher kann eine Überarbeitung und Neustrukturierung der polizeilichen Info-Blätter für Opfer zu einer Optimierung der Opferinformationen führen. Die Neustrukturierung der Infoblätter für Opfer beinhaltet die Gliederung der von der Polizei bei Anzeige ausgegebenen Infoblätter in die Fachbereiche der Opferschutzeinrichtungen (von Gewalt betroffene Kinder, häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt etc.).

➤ **Leitfaden für die Kommunikation mit älteren Menschen**

In enger Zusammenarbeit mit der Wissenschaft und der Forschung soll ein Leitfaden für die gelungene Kommunikation mit älteren und hochaltrigen Menschen im öffentlichen Raum erstellt werden, der praktische Tipps beinhaltet wird. Der Leitfaden wird auf den Polizeiinspektionen aufliegen sowie durch diese versendet werden.

➤ **Ausrollung und Ausbau des Projekts „Under18“**

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche (vorgestaffelt Lehrende und Erziehungsberechtigte). Österreichweit werden standardisierte Schulungsmaßnahmen durch die Kriminalprävention eingeführt. Der Fokus liegt auf drei Themenbereiche u.a. Gewaltprävention im Kontext digitaler Medien, Durchführung in Form des Mehrebenenansatzes (Lehrende, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler), Einhaltung des Nachhaltigkeitsprinzips (zumindest zehn Unterrichtseinheiten mit der Zielgruppe) sowie die Stärkung der Lebenskompetenzen, um ein delinquentes Verhalten hintanzuhalten.

➤ **Interdisziplinäre Jour fixe**

Die Einrichtung eines regelmäßigen Interdisziplinären Jour Fixe zwischen Strafrechtspflege, Kriminalpolizei, Klinischer Medizin, Gerichtsmedizinischer Expertise und Opferschutz in den Sprengeln der Staatsanwaltschaft ist ein wesentliches Element für das Funktionieren der Untersuchungs- und Aufklärungsprozesse bei Gewaltdelikten. Der regelmäßige Austausch und der Perspektivenwechsel innerhalb der interdisziplinären Arbeitsgruppen helfen Arbeitsabläufe zwischen Institutionen zu optimieren und zu vereinfachen.

➤ **Sofortinfo KJH**

Zukünftig werden frühzeitig Informationen der Polizei über Strafanzeigen bei unter 14jährigen an die Kinder- und Jugendhilfe weitergeleitet.

Es geht bei Verdacht einer strafbaren Handlung durch den unter 14jährigen um eine möglichst rasche Abklärung, welche Maßnahmen seitens der Kinder- und Jugendhilfe zu setzen sind.

Derzeit werden Anzeige, ergänzenden Berichte, Vernehmungsprotokolle o.ä. erst nach Abschluss der Ermittlungen von der Polizei weitergeleitet, sofern keine unmittelbare Gefährdung des Kindeswohls erkannt wird. Dadurch wird in Zukunft sichergestellt, dass eine frühzeitige und tatbezogene Interventionsmöglichkeit die Wirksamkeit der zu setzenden Maßnahmen erhöht, zumal die Veränderungsmotivation im Zeitraum knapp nach der Tat am größten ist. Damit kann ein Abgleiten des Betroffenen in die Kriminalität besser verhindert werden.

➤ **Forschung „Justizielle Verfahrenserledigung bei Partnergewalt“**

Es bedarf Klärung der Frage nach der Einstellungspraxis durch eine bundesweite Analyse von Ausmaß, regionaler Unterschiede und der Begründung samt Empfehlungen für ein Vorgehen im Bereich Partnergewalt. Die geschaffene wissenschaftliche Grundlage dient sowohl für Schulungen der Justiz und Sicherheitsexekutive als auch für mögliche Maßnahmen der politischen Entscheidungsträger. Die Studie wird von BMVRDJ und BM.I in Kooperation durchgeführt.

Maßnahmen des BMDW

➤ **Online-Verzeichnis**

Für Betroffene, Beratungsstellen, Polizei etc. wird ein laufend aktualisiertes Online-Verzeichnis von Melde- und Beratungsstellen in ganz Österreich rund um das Thema „Gewalt- und Sexualdelikte im Internet“ erstellt. Für eine Vereinfachung der Suche und eine stärkere Sichtbarwerdung von Melde- und Beratungsstellen wird das Angebot auf dem Bürgerportal oesterreich.gv.at sowie help.gv.at abgebildet.

Maßnahmen des BMEIA (Integration)

➤ **Elternbrief zur Prävention von weiblicher Genitalverstümmelung**

Es gab bereits im Jahr 2006 ein Schreiben der Ärztekammer an alle Gynäkologen mit einem „Elternbrief“ vom Arzt v.a. an verstümmelte Mütter bzw. an Eltern von potentiell gefährdeten Frauen zur Prävention von weiblicher Genitalverstümmelung. Dieser soll nun von BMASGK, Ärztekammer gemeinsam mit Unterstützung von BMEIA evaluiert, allenfalls in wichtige Fremdsprachen übersetzt und versendet werden.

➤ **Sensibilisierung betreffend Passentzug bei drohender weiblicher Genitalverstümmelung und Zwangsheirat**

Wenn Indizien für eine Gefährdung betreffend drohender Zwangsverheiratung oder weiblicher Genitalverstümmelung im Ausland bestehen, sollte die Kinder- und Jugendhilfe (KJH) einschreiten und den Entzug der Reisedokumente veranlassen. Bei Gefahr in Verzug kann die Kinder- und Jugendhilfe eine erforderliche Maßnahme (z.B. Passentzug oder Entzug des Personalausweises) auch sofort setzen, muss dann aber binnen 10 Tagen einen Antrag an das Gericht stellen. Die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe müssen in diesem Bereich sensibilisiert werden. Andererseits sollten ebenfalls die Passbehörden über diese Möglichkeit der Kinder- und Jugendhilfe informiert und insofern sensibilisiert werden, als sie im Fall des Passentzuges oder Entzuges des Personalausweises durch die Kinder- und Jugendhilfe oder das Pflschaftsgericht keinen neuen Pass oder Personalausweis ausstellen. Diese Maßnahmen werden durch das BM.I, das BMFFJ gemeinsam mit dem Österreichischen Integrationsfonds unterstützt. Überdies können etwa das BMEIA im Rahmen von Themenabenden/Multiplikator-Schulungen Mitarbeitern der KJH auf traditionsbedingte Gewalt und bestehende Handlungsmöglichkeiten aufmerksam machen.

➤ **Leitfaden bei Gewalt im Namen der Ehre**

Bei Gewalt im Namen der Ehre handelt es sich um Gewalt, welche aus einer vermeintlich kulturellen oder religiösen Verpflichtung heraus verübt wird, um die sogenannte Familienehre zu schützen oder wiederherzustellen. Berufsgruppen, die mit Tätern und Opfern bei diesen Delikten Berührungspunkte haben (z.B. Polizeibeamte, Krankenpflegepersonal, Pädagoginnen/Pädagogen, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter) sollten flächendeckend entsprechend dafür sensibilisiert werden. Dafür würden sich ein Leitfaden, Lernunterlagen und Folder im Rahmen der Aus- und Fortbildung für diese Berufsgruppen eignen. Die Erarbeitung dieser Unterlagen wird durch das BMEIA unterstützt.

➤ **Beratung gegen Gewalt im Namen der Ehre**

Es gibt zwar bundesweit Anlaufstellen für Männer, die Opfer von Gewalt wurden, jedoch keine Einrichtung, die sich spezifisch um Opfer von Gewalt im Namen der Ehre sowie Täter von Gewalt im Namen der Ehre kümmert. Auch männliche Jugendliche sind immer wieder Opfer von Gewalt im Namen der Ehre (z.B. Zwangsheirat) bzw. als Täter von Gewalt im Namen der Ehre (z.B. gegenüber weiblichen Familienmitgliedern) betroffen. Daher wird das BMEIA gemeinsam mit einschlägigen Organisationen in der operativen Arbeit einen stärkeren Fokus auf Gewaltprävention bei Männern und Jugendlichen, aber auch bei noch nicht Deliktfähigen, legen. Spezielle Programme für männliche Jugendliche sind auch deshalb wichtig, weil Gewalt im Namen der Ehre für männliche Familienmitglieder oftmals mit Männlichkeit bzw. Bindung zur Familie verbunden ist. Durch diesen speziellen Fokus könnten Männer und Jugendliche einerseits selbst vor Gewalt geschützt werden (Empowerment) bzw. andererseits könnten diese davon abgehalten werden, (weitere) Straftaten zu begehen (präventive Täterarbeit).

Maßnahmen des BMASGK

➤ **Vereinheitlichung der Anzeige- und Meldepflichten für Mitarbeiter in Gesundheitsberufen**

Die unterschiedlichen und meist sehr allgemein formulierten Regelungen in diversen Berufsgesetzen zur Anzeige- und Meldepflichten lassen oft Interpretationsspielraum zu. Das führt in der Praxis zu Unsicherheiten bei der Umsetzung. Daher ist die Vereinheitlichung der Anzeige- und Meldepflichten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gesundheitsberufen wichtig.

➤ **Änderung des § 54 Ärztegesetz 1998 zur besseren Vernetzung involvierter Institutionen**

Ein rascher Datenaustausch zum Zwecke des Opferschutzes zwischen in Verfahren involvierten Institutionen - wie Jugendwohlfahrtsträger, Justiz, etc. - ist überaus wichtig und muss durch die Änderung des § 54 Ärztegesetz 1998 rechtlich möglich gemacht werden.

➤ **Änderung der Verjährungsregelung im Verbrechenopfergesetz**

Die Antragsfrist zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bei Kriseninterventionen, für Bestattungskosten, für Pauschalentschädigung, für Schmerzensgeld, etc. gemäß § 10 Abs 1

Satz 1 Verbrechenopfergesetz soll von 2 auf 3 Jahre ausgedehnt werden. Das soll unter anderem zu einer Minimierung von Härtefällen führen.

➤ **Novellierung des Verbrechenopfergesetzes**

Das Verbrechenopfergesetz ist durch viele Gesetzesnovellen für Opfer und Berater schwer verständlich geworden und weicht zum Teil von den Terminologien des Strafrechts ab. Um eine bessere Handhabung zu gewährleisten ist eine Harmonisierung und Anpassung hier notwendig. Im Rahmen des Verbrechenopfergesetzes werden auch andere Anpassungen bzw. Änderungen geprüft.

➤ **Sensibilisierung von Schulärzten betreffend Opfer von Gewalt und weiblicher Genitalverstümmelung**

Schulärztinnen und Schulärzte sind für gesundheitliche Fragen der Schülerinnen und Schüler, soweit sie den Unterricht und den Schulbesuch betreffen zuständig. Sie sollten in Verdachtsfällen auch von Lehrkräften herangezogen werden. Eine Sensibilisierung von Schulärzten zum Thema der weiblichen Genitalverstümmelung, zum Beispiel durch Schulungen ist daher wesentlich und unerlässlich.

➤ **Gefährdungseinschätzung bei weiblicher Genitalverstümmelung**

Es soll im Rahmen der Geburt oder Geburtsanmeldung im Krankenhaus durch dieses eine Information an die Kinder- und Jugendhilfe bei werdenden Müttern, die selbst Opfer von weiblicher Genitalverstümmelung geworden sind, erfolgen. Die in diesem Zuge mögliche Gefährdungseinschätzung dient einerseits der Beratung der werdenden Mutter und andererseits dem Schutz und Wohl des Kindes.

➤ **Möglichkeit der Änderung der Sozialversicherungsnummer nach Namensänderung**

Opfer von Gewalt im Namen der Ehre wollen oft ein neues Leben beginnen und sehen als einzigen Ausweg die Schaffung einer neuen Identität, um jeglichen Kontakt mit den Tätern und Täterinnen zu vermeiden. Die Änderung des Namens alleine ist oftmals nicht ausreichend, um nicht gefunden zu werden; vielmehr bedürfte es auch der Änderung der Sozialversicherungsnummer. Derzeit besteht keine gesetzliche Antragsmöglichkeit eine Änderung der Sozialversicherungsnummer zu beantragen. Eine solche Möglichkeit soll geschaffen werden.

➤ **Sensibilisierung von Gesundheitsberufen betreffend weibliche Genitalverstümmelung**

Eine Klarstellung von Meldepflichten von Ärztinnen und Ärzten bei Opfern von weiblicher Genitalverstümmelung ist notwendig. Durch eine Erweiterung der Anzeigepflicht bzw. Meldepflicht könnten Ärztinnen und Ärzte auch präventiv tätig werden. Ein diesbezüglicher zu erstellender Leitfaden wird Ärzten mehr Rechtssicherheit geben und diese sensibilisieren.

➤ **Forcierung der Gerichtsmedizin**

Die Gerichtsmedizin stellt die zentrale Kompetenz zur Abklärung gerichtsverwertbaren Dokumentation bzw. Spurensicherung da und wirkt so nicht nur für die Strafverfolgung, sondern auch für den Opferschutz und die Gewaltprävention. Aktuell ist jedoch ein Mangel an gerichtsmedizinischem Nachwuchs festzustellen. Es soll ein Gremium gebildet werden, um Maßnahmen zur Forcierung der Gerichtsmedizin in Österreich zu erarbeiten.

BMASGK: Wird von der § 44 Kommission bearbeitet. Ein Entwurf soll bereits vorliegen und im Rahmen der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung (ÄAO) umfasst werden.

➤ **Österreichweite Vereinigung für Kinderschutz in der Medizin**

Die Durchführung von interdisziplinären Fachgesprächen zur Errichtung einer österreichweiten Vereinigung für Kinderschutz in der Medizin mit zentralen Service- und Anlaufstellen sind der erste Schritt. Beim Kinderschutz müssen die besonderen Bedürfnisse dieser höchst gefährdeten Altersgruppe berücksichtigt werden. In die österreichweite Vereinigung sollten Kinderschutzgruppen eingegliedert und zentrale Anlauf- bzw. Servicestellen errichtet werden. Die Aufgaben sollten zentrale Themenbereiche, wie qualitätsgesicherte und standardisierte Erhebungs- und Dokumentationsbögen, Etablierung einer zertifizierten Ausbildung in Kindesmisshandlung, Datenerfassung sowie Einbindung in internationale Vereinigungen und Arbeitsgruppen zur Thematik Kindesmisshandlung uvm. umfassen.

➤ **Standardisierte Vorgaben zur Dokumentation zwecks Spurensicherung bei gewalttätigen Übergriffen, einheitliche Dokumentation bei Verletzungen**

Nach gewalttätigen Übergriffen ist nicht nur bei der medizinischen Versorgung, sondern auch bei der Dokumentation der vorliegenden Verletzungen und Beschwerden zwecks Spurensicherung professionelles Handeln geboten. Das ist vor allem auch für die Beweisführung vor Gericht für das Opfer relevant. Daher sind einheitliche Vorgaben für die Dokumentation überaus wichtig und notwendig.

Bei Verletzungen, die laut Aussage des Patienten/der Patientin nicht von gewalttätigen Übergriffen herrühren, sollen die medizinischen Dokumentationen bildgebend erfolgen, um bei späteren möglichen Gerichtsverfahren als Sachbeweis verwendet werden zu können.